

GEMEINDEORDNUNG

Totalrevision 2021

Synoptische Darstellung – Abstimmungsunterlage 26.09.2021

Abkürzungen:

GG Gemeindegesetz

nGG neues Gemeindegesetz

GO Gemeindeordnung

nGO neue Gemeindeordnung

GPR Gesetz über die politischen Rechte

KV Kantonsverfassung

MuGo Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes

Synopse zur Totalrevision der Gemeindeordnung

GO vom 28. Februar 2016	Neu Gemeindeordnung 2022 (Basis Mustergemeindeordnung)	Bemerkungen	Wichtigste Eingaben aus der Vernehmlassung SVP/FDP ÜWF RPK Primarschulpflege
I Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde Buchs und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.	Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.		
Art. 2 Gemeindeart Buchs bildet eine politische Gemeinde. Die Primarschulgemeinde ist mit der politischen Gemeinde vereinigt.	Art. 2 Gemeindeart ¹ Buchs ZH bildet eine politische Gemeinde. ² Die politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.		
	Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand In der Gemeinde Buchs ZH wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	Die KV und das GG haben den Begriff „Gemeindevorstand“ eingeführt. In Buchs ZH soll die Gemeindeexekutive weiterhin als Gemeinderat bezeichnet werden, was gemäss § 5 Abs. 2 GG möglich ist.	

II Stimmberechtigte	II. Stimmberechtigte		
Art. 3 Politische Rechte Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Mitglieder des Wahlbüros sowie der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind. Das Initiativ- und Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz. Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.	Art. 4 Politische Rechte ¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz. ²Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter und Mitglieder des Wahlbüros, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind. ³Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.		Wieso ist der Absatz « Die Stimmberechtigten über ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus» nicht mehr drin? Weil dies in der KV und dem GG geregelt ist und darauf hingewiesen wird.
III Urnenwahl und Urnenabstimmung	III. Urnenwahl und Urnenabstimmung		
Art. 4 Verfahren Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.	Art. 5 Verfahren ¹Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. ²Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über		

		«Unterstellten Kommission» zu delegieren.	
Art. 6 Erneuerungswahlen Die Erneuerungswahlen der durch die Urne zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.	Art. 7 Erneuerungswahlen Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.		Wieso Beiblatt zu den Wahlunterlagen? Dies ist so im Gesetz vorgeschrieben.
Art. 7 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.	Art. 8 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.	Der Gemeinderat möchte bei der Ersatzwahl an der Möglichkeit der stillen Wahl festhalten.	
Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: - der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung - die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für	Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: - der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, - die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck,		

die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.--	3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck. 4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die	Diese Zuständigkeit ist in § 69 Abs. 1 GG vorgeschrieben. Diese Zuständigkeit ist in § 79 GG vorgeschrieben. Diese Zuständigkeit ist in § 78 Abs. 1 GG vorgeschrieben. Diese Zuständigkeit ist in Art. 84 Abs. 1 + 3 KV und § 153 GG vorgeschrieben. Diese Zuständigkeit ist in § 162 GG vorgeschrieben.	Wir haben für die Zusatzkredite bei allen anderen Gremien strengere Regelungen es braucht deshalb eine Ergänzung von Abs. 3 Die Quantifizierung fehlt, es brauche einen Kriterienkatalog, der Spielraum sei so zu gross Von erheblicher Bedeutung sind Ausgliederungen, wenn grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgegliedert wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind (§69 Abs. 1 GG)
---	---	---	---

	Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.		
	Art. 10 Fakultatives Referendum ¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. ²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, die Stellenschaffung, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiative, sowie die Festsetzung des kommunalen Richtplans und der Bau- und Zonenordnung.		
IV Gemeindeversammlung	IV Gemeindeversammlung		
Art 9 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes	Art. 11 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, den Beleuchten den Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes		

	Art. 12 Wahlbefugnisse Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.		
Art. 10 Allgemeine Befugnisse Der Gemeindeversammlung stehen zu: 1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung 2. die Genehmigung des Jahresberichtes des Gemeinderates 3. die Behandlung von Initiativen und Anfragen, Erstere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Artikel 8 4. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen ist 5. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Erledigung von Aufgaben, wenn damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderats übersteigen oder wenn hoheitliche Befugnisse übertragen werden 6. die Übernahme neuer Aufgaben durch die Gemeinde und die Bestimmung der dafür zu-	Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Der Gemeindeversammlung stehen zu: 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. Die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist, 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht	Unter Eigenwirtschaftsbetriebe sind grundsätzlich die gebührenfinanzierten Haushalte wie Wasser, Abfall, Kabelnetz usw. zu verstehen.	Frage zu Abs. 3 und 6 dito Art. 9 Antwort dito Art. 9 Die Genehmigung des Jahresberichtes wurde weggelassen. Absicht? Ja Ja gemäss § 134 Abs. 3 GG ist die Erstellung eines Geschäftsberichtes freiwillig. Wird jedoch einer erstellt muss er von der Gemeindeversammlung zur Kenntnis genommen werden (keine Genehmigung).

ständigen Organe, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschreiten 7. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen	von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.		
Art. 11 Rechtssetzung und Planung Der Gemeindeversammlung stehen zu: 1. der Erlass und die Änderung - der Personalverordnung - der Entschädigungsverordnung - der Polizeiverordnung - der Verordnung über die Abwasseranlagen - der Abfallverordnung - der Wasserverordnung - der Grundsätze für die Gebührenerhebung - von weiteren Verordnungen und Reglementen von allgemeiner Bedeutung, die nicht in die Kompetenz einer Gemeindebehörde fallen 2. die Festsetzung und Änderung - des kommunalen Richtplanes	Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse ¹Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über: 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. das Polizeirecht, 4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.		

- der Bau- und Zonenordnung - des Erschliessungsplanes - von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen 3. die Kenntnisnahme - der Strategieziele des Gemeinderates - des Finanzplanes zusammen mit dem jährlichen Voranschlag			
	Art. 15 Planungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung: 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Gestaltungsplänen	Neu in einem separaten Artikel geregelt. Die Sonderbauvorschriften sind neu Bestandteil der BZO und werden durch die Baubewilligungsbehörde genehmigt. Erfolgt im Rahmen der Berichterstattung zum Leitbild «Buchs 2030». Die Kenntnisnahme des Finanzplanes ist neu in Art. 16 GO geregelt	
Art. 12 Finanzkompetenzen Der Gemeindeversammlung stehen zu: 1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages und des Gemeindesteuereffusses 2. Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite, die sich der Gemeinderat nicht auf seine eigene Ausgabenkompetenz gemäss Artikel 21 Ziffer 4 anrechnen lassen will	Art. 16 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuereffusses,		Vergleichswerte von anderen Gemeinden Dällikon, Dänikon, Hüttikon oder Dielsdorf? Die Finanzbefugnisse sind in jeder GO geregelt. Es sind aber nur Gemeinden mit gleicher Grösse als Vergleich heranzuziehen. Dielsdorf 5966 Einwohner

3. die separate Beschlussfassung über die im Voranschlag enthaltenen neuen Ausgaben und die Erhöhung bisheriger Ausgabenposten, wenn sie bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 200'000.--, bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 50'000.-- übersteigen 4. die Bewilligung von Nachtragskrediten und neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben, sofern diese bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 100'000.--, bei jährlich wiederkehrenden den Betrag von Fr. 25'000.-- übersteigen 5. die Abnahme der Jahresrechnung und die Abnahme von Abrechnungen über Kredite, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung bewilligt worden sind 6. Veräusserung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum sowie die Bestellung oder Aufhebung dinglicher Rechte an solchen im Wert von mehr als Fr. 1'300'000.-- im Einzelfall 7. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, die Gewährung von Darlehen, die Leistung von Bürgschaften, die Eingehung einmaliger Defizitgarantien, die	3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000 und für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. 6. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,	Erhöhung der Limite aufgrund Wertsteigerung auf dem Liegenschaftenmarkt.	GR hat für die Veräusserung und den Erwerb von, sowie die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens eine Kompetenz von Fr. 3'000'000.--. Wieso wurde Art. 12 Ziff. 7 nicht in die neue Gemeindeordnung übernommen? Im neuen Gemeindegesetz wird grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterschieden. Er wird darauf verzichtet für Spezialtatbestände wie Bürgschaften oder Darlehen Sonderregelungen zu treffen. Abs. 9 und 10 Die Finanzbefugnisse sollen nur auf 1'500'000 anstatt 2'000'000 Franken erhöht werden. Eine Erhöhung um Fr. 700'000 ist trotz Wertsteigerung nicht angebracht. Die RPK sieht keinen Grund, wieso der GR über solch hohe Beträge selbständig verfügen soll.
--	---	---	---

Stellung von Kautionen und allfälliger weiterer Eventualverpflichtungen soweit im Einzelfall der Betrag von Fr. 100'000.-- überschritten wird 8. die Vorfinanzierung von Investitionen	9. Veräusserung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum sowie die Bestellung oder Aufhebung dinglicher Rechte des Finanzvermögens an solchen im Wert von mehr als Fr. 1'700'000 im Einzelfall, 10. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'700'000. 11. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 200'000.		
V Gemeindebehörden	V. Gemeindebehörden		Welches sind die relevanten Behörden? Dies könnte in Art. 6 ergänzt werden. Die Behörden werden einzeln aufgeführt. Eine Ergänzung von Art. 6 ist deshalb nicht nötig.
1. Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen für die Gemeindebehörden		
Art. 13 Geschäftsführung Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dieser Gemeindeordnung und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.	Art. 17 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.		
	Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation	Neuer Artikel	

	1 Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren. 2 Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit.		
	Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen ¹Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. ²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.	Neu zu regeln gemäss § 42 Abs. 2 GG.	Dieser Artikel wird sehr begrüsst. Es wäre wünschenswert, wenn sich die Mitglieder der einzelnen Behörden Gedanken über weitere Prinzipien der Corporate Governance machen würden (z.B. Geschäftsbeziehungen von Behördenmitgliedern mit der Gemeinde, Anforderungen an Transparenz, Kommunikation etc.).
Art. 14 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.		

Art. 15 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest. Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.	Art. 21 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse ¹Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest. ²Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist		
Art. 16 Behördenkonferenz Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz und der Gemeindeschreiber das Protokoll.	Art. 22 Behördenkonferenz ¹Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz einberufen. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. ²Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident führt den Vorsitz und		

Liegt kein Verlangen einer Behörde vor, so kann der Gemeinderat einmal im Jahr eine Behördenkonferenz einberufen.	die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber das Protokoll. ³Liegt kein Verlangen einer Behörde vor, so kann der Gemeinderat einmal im Jahr eine Behördenkonferenz einberufen.		
2. Gemeinderat	2. Gemeinderat		
Art. 17 Zusammensetzung Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sechs Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist der Präsident der Primarschulpflege.	Art. 23 Zusammensetzung ¹Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 6 Mitgliedern. Darin eingeschlossen sind die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. ²Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.		
	Art. 24 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	Möglichkeit gemäss § 45 Abs. 1 GG	Dieser Artikel ist heikel. Die Gemeindeschreiber/in ist für den Einsatz der Ressourcen zuständig. Der Gemeinderat könnte über den Kopf des Gemeindeschreibers Ressourcen einteilen, die dann woanders fehlen. Verwässerung der operativen und strategischen Exekutiv-Funktionen. Artikel weglassen. Verzicht auf Ergänzung des Artikels
Art. 18 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse		

Der Gemeinderat a) bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: 1. den ersten und den zweiten Vizepräsidenten 2. die Ressortvorsteher (ausgenommen Bildung) und deren Stellvertreter 3. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates 4. den von ihm abzuordnenden Präsidenten der Sozialbehörde 5. die Vertretung des Gemeinderates in anderen Organen b) bestimmt oder ernennt in freier Wahl: 1. die Vertretung der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist 2. den Kommandanten der Feuerwehr 3. Funktionäre und deren Stellvertreter 4. die Mitglieder des Wahlbüros c) ernennt oder stellt an: 1. den Gemeindeschreiber 2. das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen	Der Gemeinderat 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: a) die Präsidentin/den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, c) die Mitglieder des Wahlbüros. 3. ernennt oder stellt an: a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber, b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist, c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ über-	Die Detailbestimmungen über die eigene Konstituierung entfällt. Sie ist im Grundsatz in Art. 23 Abs. 2 neue GO festgelegt.	
---	--	---	--

3. die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist	tragen. Die Leitung der Schulverwaltung wird nur unter Zustimmung der Schulpflege ernannt.		
Art. 19 Aufgaben und Befugnisse Dem Gemeinderat stehen zu: - der Vollzug der ihm durch die eidgenössische, kantonale und kommunale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben - die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung dazu - die Durchführung von öffentlichen Informationsveranstaltungen bei wichtigen Geschäften von besonderer Tragweite - der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind - die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt - die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde - die Besorgung der Aufgaben der Grundsteuerkommission	Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: - die politische Planung, Führung und Aufsicht, - die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, - die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, - die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu, - die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, - die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,	Neu ist die Aufteilung in generell unverzichtbare, unübertragbare Befugnisse sowie Befugnisse, die einer Delegationsregelung nicht generell entzogen sind. Von dieser Möglichkeit kann, muss aber nicht Gebrauch gemacht werden. Wenn Aufgaben aus Abs. 2 delegiert werden, muss diese in einem internen Erlass geregelt werden. Gemeinderat = neu Sozialbehörde: Siehe Kommentar dazu bei Abschnitt 2.3 Sozialbehörde (Art.	

8. der Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten über die Ausführung kommunaler Aufgaben mit dem Ziel der Kostenoptimierung im Rahmen der finanziellen Kompetenzen des Gemeinderates (Artikel 21) 9. der Abschluss von Vereinbarungen, Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen im Rahmen der finanziellen Kompetenzen des Gemeinderates (Artikel 21) 10. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften 11. die Führung von Prozessen mit dem Recht sich vertreten zu lassen 12. die Änderungen der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gemeindegebiet handelt 13. die Schaffung von neuen und die Aufhebung bestehender Stellen 14. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane 15. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts 16. die Unterstützung des Gemeindeferendums 17. die unentgeltliche Übernahme von Werkanlagen in das Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung sowie	7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 8. die Unterstützung des Gemeindeferendums. ²Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde, 3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,	34) der bisherigen GO. Der Gemeinderat wird soweit möglich die Aufgaben an eine ihm unterstellte Kommission delegieren.	Abs 7 dito Kommentar Art. 9 (Kriterien) Zu grosse Kompetenz, diese sollen immer im Budget geplant werden.
--	--	--	---

18. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien 19. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros	7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.		
rt. 20 Rechtssetzung Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung: - der Verordnung über das Anbringen von Strassenbezeichnungstafeln und die Nummerierung der Wohnhäuser - der Verordnung über den Schutz und die Pflege von Natur- und Landschaftsschutzobjekten von kommunaler Bedeutung - der Geschäftsordnung für sich und die Verwaltung sowie von Geschäftsreglementen für seine Ausschüsse und die beratenden Kommissionen	Art. 27 Rechtssetzungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über: 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. unterstellte Kommissionen,		

- von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen	4. die Organisation beratender Kommissionen, 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.		
Art. 21 Finanzkompetenzen Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz insbesondere über: 1. den Vollzug des Voranschlages, seiner Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind 2. gebundene Ausgaben 3. die im Voranschlag enthaltenen neuen Ausgaben und die Erhöhung bisheriger Ausgabenposten bis zum Betrag von Fr. 200'000.-- bei einmaligen Ausgaben und bis zum Betrag von Fr. 50'000.-- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben 4. die Nachtragskredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang: - einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 300'000.-- pro Jahr	Art. 28 Finanzbefugnisse ¹Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr, 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 300'000 im Jahr und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden	Erhöhung von Fr. 200'000.-- auf Fr. 300'000.--	

- jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 100'000.-- pro Jahr - Ausgaben der anderen Behörden und Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, die der Gemeinderat zu Lasten seiner eigenen Ausgabenkompetenzen gemäss obenstehenden Limiten übernimmt 5. Veräusserung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum sowie die Bestellung oder Aufhebung dinglicher Rechte an solchen im Wert von höchstens Fr. 1'300'000.-- im Einzelfall, wobei bei solchen Geschäften im Wert von über Fr. 500'000.-- die Rechnungsprüfungskommission anzuheören ist 6. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, die Gewährung von Darlehen, die Leistung von Bürgschaften, die Eingehung einmaliger Defizitgarantien, die Stellung von Kauttionen und allfälliger weiterer Eventualverpflichtungen bis Fr. 100'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 300'000.-- pro Jahr	Ausgaben bis Fr. 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 100'000 im Jahr. ²Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, 4. Veräusserung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum sowie die Bestellung oder Aufhebung dinglicher Rechte des Finanzvermögens an solchen im Wert von höchstens Fr. 1'700'000 im Einzelfall, wobei bei solchen Geschäften im Wert von über Fr. 500'000 die Rechnungsprüfungskommission anzuheören ist, 5. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, im Wert bis Fr. 1'700'000,	Erhöhung der Limite aufgrund Wertsteigerung auf dem Liegenschaftenmarkt. Analog Art. 13 nGO (Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung)	Wobei bei solchen Geschäften im Wert von ist gemäss §59 GG nicht zulässig. Die Kompetenzen einer RPK sind im GG abschliessend geregelt. Durch die Erhöhung der Finanzkompetenz beim GR wird die GV abgeschwächt und die Attraktivität gesenkt. Die Finanzkompetenz soll belassen werden. Der Gemeinderat hat einen genügend grossen Spielraum damit. Die Finanzbefugnisse sollen nur auf 1'500'000 anstatt 2'000'000
--	---	--	--

	6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 200'000. 7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.		Franken erhöht werden. Eine Erhöhung um Fr. 700'000 ist trotz Wertsteigerung nicht angebracht. Die RPK sieht dazu keinen Grund. Eine Erhöhung um Fr. 200'000 ist infolge der Wertsteigerung das richtige Mass. Auch bei der Einräumung von Baurechten soll der Wert auf Fr. 1'500'000 festgesetzt werden. Zudem soll analog Abs. 5 bei Geschäften von über Fr. 500'000 die RPK angehört werden. Ziffer 6 neu
3. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	3. Eigenständige Kommissionen		
3.1 Allgemeine Bestimmungen	3.1 Schulpflege		
Art. 23 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.		Neu Artikel 33	
3.2 Primarschulpflege			
Art. 24 Zusammensetzung Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats	Art. 29 Zusammensetzung ¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 5 Mitgliedern. ² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied		

	des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.		
Art. 25 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse Die Primarschulpflege a) bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte: - den Vizepräsidenten - die Ressortvorsteher der Primarschulpflege und deren Stellvertreter - die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Primarschulpflege b) bestimmt oder ernennt in freier Wahl: - die Mitwirkenden der Ressorts mit beratender Stimme - die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Primarschulpflege - die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen c) wählt, ernennt oder stellt an: - die Schulleiter - die Lehrpersonen die weiteren Angestellten im Schulbereich (ohne Schulverwaltung und Hausdienst)	Art. 30 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Die Schulpflege ernennt oder stellt an: - die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, - die Lehrpersonen, - die weiteren Angestellten im Schulbereich (ohne Schulverwaltung und Hausdienst).		
Art. 26 Aufgaben	Art. 31 Aufgaben		

Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	Die Schulpflege führt die Kindergärten und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.		
	Art. 32 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.	Wie beim Gemeinderat soll eine Delegation von Aufgaben möglich sein.	Wenn die Schulpflege gestärkt werden soll, dann müsste dieser Artikel gestrichen werden. Die mögliche Aufgabenübertragung ist im GG geregelt und kann nicht gestrichen werden.
	Art. 33 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.		
Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Der Primarschulpflege stehen in ihrem Aufgabenbereich zu: 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische, kantonale oder kommunale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind	Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für: 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,		

2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind 3. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung 4. die Vertretung der Gesamtheit der Primarschulen und Kindergärten nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften 5. die Führung von Prozessen mit dem Recht sich vertreten zu lassen 6. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe zuständig sind 7. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich (ausgenommen Schulverwaltung und Hausdienst) 8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan 9. die Genehmigung und die Veröffentlichung der Schulprogramme 10. der Abschluss von Vereinbarungen, Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen im Rahmen der	2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 6. die Schaffung von Stellen, für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist, 7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,		
---	---	--	--

finanziellen Kompetenzen der Primarschulpflege (Artikel 35).	8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme, 9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu.		
Art. 28 Rechtssetzung Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung: - des Organisationsstatuts und der Geschäftsordnung für sich und die ihr unterstellten Ressorts, Ausschüsse und beratenden Kommissionen - der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme - von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe - von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen - von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die	Art. 35 Rechtssetzungsbefugnisse Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen: 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen, 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 33 GO, 5. betreffend die Ordnung an den Schulen,		

Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen	6. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.		
Art. 29 Finanzkompetenzen Die Primarschulpflege beschliesst im Rahmen ihres Aufgabenbereichs in eigener Kompetenz insbesondere über: - den Vollzug des Voranschlages, seiner Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind - gebundene Ausgaben - die im Voranschlag enthaltenen neuen Ausgaben und die Erhöhung bisheriger Ausgabenposten bis zum Betrag von Fr. 200'000.-- bei einmaligen Ausgaben und bis zum Betrag von Fr. 50'000.-- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben - die Nachtragskredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang: - einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 300'000.-- pro Jahr	Art. 36 Finanzbefugnisse ¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu: - die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 125'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben von Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 25'000 im Jahr.		Mit welcher Begründung werden die Finanzkompetenzen der Primarschulpflege herabgesetzt? Dies wurde aufgrund der Einheitsgemeinde so definiert (z.B. Liegenschaften nicht mehr bei Schule). Die Schulpflege erhält dafür in Abs. 1 Ziff. 2 eine zusätzliche Finanzbefugnis. Neu Abs. 1 Ziff. 2

- jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 100'000.-- pro Jahr.	²Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck.		
Art. 30 Bildung von Ressorts Die Primarschulpflege bildet die zweckmässige Zahl von Ressorts. Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Primarschulpflege ihren Mitgliedern die Leitung der Ressorts und die Mitwirkung in den Ressorts zu. Die Mitglieder sind zur Übernahme der entsprechenden Aufgaben verpflichtet. Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst die Primarschulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.		Keine vergleichbare Bestimmung > siehe Art. 26 GO Zusammensetzung	

Art. 31 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen die Schulleitungen und eine Vertretung von 2 Lehrpersonen mit beratender Stimme teil. Der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiber der Primarschulpflege an den Sitzungen der Primarschulpflege beratende Stimme.	Art. 37 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege ¹An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Lehrperson pro Schule mit beratender Stimme teil. ²Die Schulverwaltungsleitung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.		Neu Schulpflege anstatt Primarschulpflege Schulverwaltungsleitung anstatt Schulverwalter
Art. 32 Schulleitung Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut. Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Primarschulpflege zuständig ist. Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen. Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen	Art. 38 Schulleitung ¹Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. ²Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut. ³Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Primarschulpflege zuständig ist. ⁴Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.		

seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.	⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.		
Art. 33 Schulkonferenz Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitungen bilden die Schulkonferenz. Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz. Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.	Art. 39 Schulkonferenz ¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz. ² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. ³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.		
3.3. Sozialbehörde			Abschaffung ist eine Schwächung der Demokratie und Stärkung der Verwaltung und deshalb nicht richtig. Sie soll beibehalten und an der Urne die Mitglieder gewählt werden Mit der Abschaffung ist die Wahrung der Unabhängigkeit nicht mehr gegeben. Bisher gewählte Personen aus der Bevölkerung

			(Vertrauensbekenntnis). Der Gemeinderat kann Personen in die Kommission bestimmen, die die gleiche Meinung haben. So sicher einfacher für den GR aber nicht richtig. Sie Sozialbehörde soll bestehen bleiben und nicht zur Sozialkommission degradiert werden. Die Sozialbehörde kann aufgrund der langjährigen Erfahrungen die umfangreichen Aufgaben besser wahrnehmen.
Art. 34 Zusammensetzung Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder werden an der Urne gewählt. Der Sozialvorsteher vertritt den Gemeinderat in der Sozialbehörde und ist deren Präsident. Im Übrigen konstituiert sich die Sozialbehörde selbst.	Art. 40 Zusammensetzung Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder werden an der Urne gewählt. Der/Die Sozialvorsteher/in vertritt den Gemeinderat in der Sozialbehörde und ist deren Präsident/in. Im Übrigen konstituiert sich die Sozialbehörde selbst.		Der Gemeinderat hat entschieden die Sozialbehörde als eigenständige Kommission bestehen zu lassen.
Art. 35 Aufgaben Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Fürsorgewesen. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.	Art. 41 Aufgaben Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Sozialhilfe. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.		

Art. 36 Finanzkompetenzen Die Sozialbehörde beschliesst im Rahmen ihres Aufgabenbereiches in eigener Kompetenz über: 1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, seiner Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind 2. gebundene Ausgaben 3. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben im folgenden Umfang: - einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 30'000.-- pro Jahr - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.-- im Einzelfall, höchstens Fr. 15'000.-- pro Jahr	Art. 42 Finanzkompetenzen Die Sozialbehörde beschliesst im Rahmen ihres Aufgabenbereiches in eigener Kompetenz über: 1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Budgets, seiner Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind 2. gebundene Ausgaben 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr 30'000 pro Jahr für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000 im Einzelfall für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 15'000 pro Jahr 4. der Sozialbehörde stehen keine Finanzbefugnisse für Zusatzkredite zu.		Neue Formulierung analog Mustergemeindeordnung Gemeindeamt
	Art. 43 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Sozialhilferechts.		

	Art. 44 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbstständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.		Selbständige Kommissionen haben gemäss §51 Abs. 4, 5 GG grundsätzlich ein Antragsrecht. Ein Entzug wäre allerdings möglich.
VI Weitere Organe und Beamtungen	VI. Weitere Organe und Aufgabenträger		
	1. Unterstellte Kommissionen		
	Art. 45 Unterstellte Kommissionen ¹ Dem Gemeinderat kann folgende Kommission unterstehen: a) Kulturkommission ² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.		
5. Rechnungsprüfungskommission	2. Rechnungsprüfungskommission		
Art. 37 Zusammensetzung und Wahl Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.	Art. 46 Zusammensetzung und Wahl ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.		

	² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.		
Art. 38 Befugnisse Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.	Art. 47 Aufgaben (RPK) ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.		
Art. 39 Referenten, Aktenbeizug Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.	Art. 48 Herausgabe von Unterlagen ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.		

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.	³Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.		
Art. 40 Fristen Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.	Art. 49 Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.		
	Art. 50 Finanztechnische Prüfstelle ¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ²Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.		Frage: Wer ist diese Prüfstelle und kann diese ausgeschrieben werden (privates Unternehmen)? Kosten? Die Prüfstelle ist bereits seit 2018 eingesetzt.

	⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.		
5. Wahlbüro	3. Wahlbüro		
Art. 41 Zusammensetzung und Wahl Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten als Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.	Art. 51 Zusammensetzung und Wahl Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.		
Art. 42 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	Art. 52 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.		
6. Friedensrichter	4. Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter		
Art. 43 Aufgaben und Wahl Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.	Art. 53 Aufgaben und Anstellung ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.		

Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten. ³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.		
VII Übergangs- und Schlussbestimmungen	VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 44 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2017 in Kraft.	Art. 54 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.		
Art. 45 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 27. November 2005 und die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde vom 17. Mai 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Art. 55 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.		
Art. 46 Übergangsregelung Der für die Amtsdauer 2014 bis 2018 gewählte Präsident der Primarschulpflege nimmt ab Inkraftsetzung dieser	Art. 56 Übergangsregelung Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den		

Gemeindeordnung Einsitz im Gemeinderat. Die Mitglieder der Schulpflege der Primarschulgemeinde nehmen mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung und bis zum Ende der Amtsdauer 2014 – 2018 Einsitz in die Primarschulpflege der politischen Gemeinde gemäss Art. 24 dieser Gemeindeordnung. Die Neuwahlen für die Amtsdauer 2018 – 2022 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.	Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.		
---	--	--	--

13. Juli 2021/muy